

Bedingungen

für die Lieferung von elektrischem Strom in der Stadt Beuthen D.=S.

Allgemeine Bedingungen.

Vorbemerkung.

Die Stadtgemeinde Beuthen bezieht den elektrischen Strom von den Oberschlesischen Elektrizitätswerken (D. E. W.) und gibt denselben an die Einzelabnehmer ab. Die D. E. W. sind nicht berechtigt, elektrischen Strom an die Abnehmer direkt zu liefern.

Die Stadtgemeinde wird im Verkehr mit den Stromabnehmern durch das Städtische Betriebsamt vertreten.

§ 1.

Hausanschlüsse.

1. Die Herstellung der Anschlüsse von den im Straßenbereich liegenden Hauptleitungen, die Anbringung der Elektrizitätszähler mit Belastungsmessern, der Spizenzähler, der Strombeschränker sowie die Ausführung aller an diesen Teilen der Anlage notwendig werdenden Änderungen und Ausbesserungen erfolgt ausschließlich stadtseitig nach Anmeldung bei dem Städtischen Betriebsamt. Die Anschlußleitungen und Meßapparate sind Eigentum der Stadtgemeinde.

2. Besitzer von Grundstücken, an denen eine städtische Niederspannungsleitung nicht vorbeiführt, haben keinen Anspruch auf einen Anschluß. Die Heranführung der städtischen Niederspannungsleitung an solche Grundstücke kann erfolgen, nachdem darüber besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 2.

Anschlußkosten.

1. Der Anschluß der am städtischen Niederspannungsnetz gelegenen Grundstücke wird bis 3 m über die Grundstücksgrenze auf Kosten der Stadt ausgeführt. Die Mehrkosten für längere Anschlüsse hat der Anschlußnehmer zu tragen.

2. Sollen vorhandene Hausanschlüsse infolge Aufstellung größerer Motoren bezw. durch Anschließen neuer Lichtanlagen so verstärkt werden, daß Netzerweiterungen erforderlich sind, dann gehen die hierfür aufzuwendenden Kosten erst dann zu Lasten der Stadtgemeinde, wenn ein dem dafür aufzuwendenden Kapital entsprechender Mehrverbrauch von elektrischer Kraft während der nächsten fünf Jahre gesichert ist. Im anderen Falle muß der Abnehmer sämtliche Kosten tragen.



Privatanlagen und deren Prüfung und Abnahme.

1. Die Ausführung der übrigen Teile der elektrischen Anlagen bleibt denjenigen Unternehmern vorbehalten, die zur Herstellung elektrischer Anlagen von dem Städtischen Betriebsamt ausdrücklich zugelassen sind. Die Auswahl unter diesen Unternehmern steht dem Besteller der Anlage frei. Anlagen, die von anderen Unternehmern oder den Anlagebesitzern selbst hergestellt sind, werden an das Leitungsnetz nicht angeschlossen. Auch jede spätere Erweiterung oder Umänderung vorhandener Anlagen darf nur durch die zugelassenen Unternehmer erfolgen.

2. Elektrische Anlagen und deren Erweiterungen dürfen erst nach stadtseitiger Prüfung und Abnahme in Betrieb genommen werden. Dasselbe gilt für den Anschluß von Motoren und elektrischen Apparaten aller Art, wovon das Städt. Betriebsamt benachrichtigt werden muß, um Störungen in der Stromversorgung zu vermeiden. Für die erste Prüfung werden Kosten nicht berechnet. Sollten durch Verschulden des Anlagebesitzers oder von Beauftragten desselben Wiederholungen der Prüfungen erforderlich sein, so sind die Kosten dafür von dem Anlagebesitzer zu tragen.

§ 4.

Meßapparate.

1. Dem Städt. Betriebsamt allein steht die Entscheidung über die Größe, sowie die Art der Aufstellung der für die Feststellung der Stromlieferung erforderlichen Meßapparate zu, und es ist berechtigt, die Meßapparate, Leitungen usw. von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen nachzuprüfen und, wo es nötig ist, instand setzen zu lassen oder deren Instandsetzung vom Abnehmer zu verlangen. Der Abnehmer muß den Beauftragten der Stadt oder der D. E. W. zu diesem Zwecke den Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten gestatten.

2. Die Kosten für die Instandhaltung der Meßapparate trägt die Stadt; sofern aber eine Beschädigung der Meßapparate durch die Schuld des Abnehmers oder durch fremde Personen herbeigeführt worden ist, ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 5.

Anspruch auf Stromlieferung.

1. Die Abnehmer haben Anspruch auf Lieferung elektrischen Stromes gemäß der mit ihnen getroffenen Vereinbarung. Sollte infolge von Ursachen, die stadtseitig nicht verhindert werden konnten (Feuer, Betriebsunfall, Naturereignisse, Streik, Krieg, Aufstand u.dgl.), elektrischer Strom nicht erzeugt oder fortgeleitet werden können, so hört die Verpflichtung der Stadt zur Lieferung solange auf, bis die Störung und deren Folgen beseitigt sind. Der Abnehmer kann in solchen Fällen keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt geltend machen.

Tarife.

2. Die Stadt gibt elektrischen Strom nach drei Tarifen ab. In Anwendung kommt

Tarif A für die Stromabgabe durch Zähler in Verbindung mit Belastungsmessern.

" B für die Stromabgabe unter Verwendung von Spizenzählern (Spizenzähleranlagen), wobei die Berechnung der Grundbelastung

a) nach dem Tarif A

b) nach festen Sätzen erfolgt (s. Spizenzähler-Pauschalostentabelle).

" C für die Stromabgabe unter Verwendung von Strombeschränkern gegen Pauschalvergütung (Pauschalanlage s. Pauschalpreistabelle).

Die Abgabe von Strom nach den einzelnen Tarifen unterliegt noch besonderen Bedingungen. Diese sind wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.

§ 6.

Fälligkeit der Zahlungen.

1. Die Stromkosten nach Tarif A und nach Tarif B, soweit bei letzterem die Stromabgabe durch Zähler erfolgt, sind beim Vorlegen der Rechnungen fällig. Wird die Zahlung nicht sofort geleistet, so ist der Rechnungsbetrag innerhalb 5 Tagen an die städtische Betriebskasse zu zahlen.

2. Für die übrigen Anlagen nach Tarif B und für die Pauschalanlagen nach Tarif C sind die Stromkosten in vier gleichen Raten vierteljährlich im voraus zu zahlen und am Vierteljahrsersten fällig. Sie gelten längstens bis zu dem Tage der Abholung des Betrages durch einen Einkassierer des Städt. Betriebsamtes als gestundet.

Einziehungsgebühr.

3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ohne daß ein begründeter Stundungsantrag vorliegt, so erfolgt ein nochmaliger Einziehungsversuch unter Erhebung einer Gebühr nach folgenden Sätzen:

0,50 RM. für Beträge				bis 20 RM.			
1,00	"	"	"	über 20 RM.	"	50	"
2,00	"	"	"	" 50	"	100	"
3,00	"	"	"	" 100	"	250	"
4,00	"	"	"	" 250	"	500	"
5,00	"	"	"	" 500	"		"

Einstellung der Lieferung bei Zahlungsverzug.

4. Ist Zahlung auch beim zweiten Einziehungsgange nicht zu erlangen, so wird die Lieferung von elektrischem Strom eingestellt. Die Wiedereinschaltung einer abgesperrten Anlage erfolgt nur nach Erstattung der auf 2 RM. festgesetzten Kosten.

Sicherheit (Kaution).

5. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Ansprüche die Hinterlegung eines angemessenen Betrages als Sicherheit von den Abnehmern zu verlangen.

§ 7.

Abmeldung.

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, wenn er von seinem Stromlieferungsvertrage zurückzutreten wünscht, dieses dem Städt. Betriebsamt einen Monat vor Abschluß des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Abnehmerwechsel.

2. Geht eine Anlage in das Benutzungsrecht eines anderen Abnehmers über, so hat der bisherige Abnehmer dieses dem Städt. Betriebsamt schriftlich anzuzeigen, andernfalls er für die pünktliche Erfüllung der seinerseits eingegangenen Verpflichtungen weiter haftet.

§ 8.

Einstellung der Stromlieferung.

1. Der Stadt steht das Recht zu, falls der Abnehmer Änderungen in der bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt oder ihren Beauftragten den Zutritt zu den Leitungen, Meßapparaten und den Räumen, in denen der elektrische Strom verwendet wird, verweigert, insbesondere aber in dem Falle, daß die festgesetzten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitung absperrern zu lassen und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen. Der Anspruch auf tarifmäßige Bezahlung des bereits gelieferten Stromes und für alle sonstigen der Stadt und den D. E. W. zukommenden Vergütungen bleibt in jedem Falle bestehen.

2. Das Städt. Betriebsamt ist allein berechtigt, die Zuleitung des elektrischen Stromes in abgesperrten Leitungen wieder herzustellen zu lassen.

§ 9.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10.

Gerichtsstand.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht bezw. Landgericht Bentzen.

Bentzen D.-S., den 19. April 1928.

Der Magistrat.

Besondere Bedingungen für die Stromabgabe durch Elektrizitätszähler.

Tarif A.

Stromzähler.

1. Der an den Abnehmer gelieferte elektrische Strom wird durch einen Elektrizitätszähler eines von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg als zuverlässig anerkannten Systems gemessen. Mit dem Elektrizitätszähler ist ein Belastungsmesser verbunden, welcher die höchste Belastung der Anlage während 15 Minuten in Kw anzeigt.

Stromkosten.

2. Die so festgestellte Belastung ergibt mit 500 Stunden multipliziert diejenige Zahl von Kilowattstunden, welche in jedem Kalenderjahr mit dem Gegenwert von 40 kg Kohle je Kilowattstunde abgerechnet wird. Die übrige Stromentnahme wird mit dem Gegenwert von 4 kg Kohle je Kilowattstunde abgegolten.

Anrecht auf den ermäßigten Preis.

3. Auf Bezug des elektrischen Stromes zu dem ermäßigten Preise hat ein Abnehmer in jedem Falle nur dann ein Recht, wenn die Zahlungen für die zum Grundpreise zu berechnende Strommenge voll geleistet sind.

Verbrauchsfeststellung.

4. Die Zähler und Belastungsmesser werden am Ende jedes Monats abgelesen. Dem Abnehmer wird über seinen Stromverbrauch monatlich Rechnung erteilt.

Zählerstörung.

5. Wird die Richtigkeit der Angaben des Zählers bezweifelt, so kann auf Antrag des Abnehmers der Zähler geprüft werden. Nur wenn die Prüfung einen Messungsunterschied von mehr als 5 % ergibt oder wenn der Zähler den Stromverbrauch überhaupt nicht anzeigt, gilt dieser als gestört. Alsdann wird der Stromverbrauch seit der letzten unbeanstandeten Ablesung aus dem Mittel des vorhergehenden und nachfolgenden Berechnungszeitraumes bestimmt. In solchen Fällen hat der Abnehmer die sonst 5,00 RM. betragenden Prüfungskosten nicht zu tragen.

Zählermiete.

6. Die Elektrizitätszähler werden den Stromabnehmern gegen eine vierteljährliche in gleichen Raten im voraus zu zahlende Vorhaltungsgebühr (Zählermiete) leihweise überlassen. Diese richtet sich nach der Höchstbelastung jeder Anlage und ist

bis zu	1,2 Kw	gleich dem Werte von	1,2 t	Rohle jährlich
" "	2,5	" " " "	1,8 t	" "
" "	5,0	" " " "	2,7 t	" "
" "	10,0	" " " "	3,6 t	" "
" "	15,0	" " " "	4,5 t	" "
" "	20,0	" " " "	5,4 t	" "
" "	30,0	" " " "	7,2 t	" "
" "	50,0	" " " "	9,0 t	" "
" "	100,0	" " " "	15,0 t	" "

Besondere Bedingungen für Spizenzähleranlagen.

Tarif B.

Grundbelastung.

- Die Anwendung von Spizenzählern setzt voraus, daß der Inhaber einer Wohnung

bis zu 3 Zimmern eine Grundbelastung von mindestens	0,120 Kw
von 4 " " " " " "	0,160 "
" 5 und mehr Zimmern eine Grundbelastung von	
mindestens	0,200 "

 regelmäßig benutzt.

Einstellung des Spizenzählers.

- Am Stromübergabepunkte (Schalttafel) wird ein Spizenzähler eingebaut, welcher für die von dem Abnehmer beanspruchte Grundbelastung eingestellt wird. Der Spizenzähler hat ein besonderes Zählwerk, welches bei Ueberschreitungen der vereinbarten Grundbelastung in Tätigkeit tritt und den in die Zeit der Ueberschreitung fallenden Stromverbrauch in kwh anzeigt.

Stromkosten der Grundbelastung.

- Die für die Grundbelastung zu entrichtenden Stromkosten können entweder nach einem Elektrizitätszähler nach Tarif A oder in einem Pauschalbetrage bezahlt werden. Der Berechnung des letzteren wird der Preis für 30 Tonnen Rohle für jedes Kilowatt und Kalenderjahr und eine Benutzungsdauer von 2500 Stunden im Jahre für die Grundbelastung zu Grunde gelegt. Aus der am Schlusse dieser Bestimmungen stehenden Tabelle sind die hiernach für die verschiedenen Belastungen sich ergebenden Jahresstromkosten in kg Rohle zu ersehen. Wird eine Ueberschreitung der vorstehend angegebenen Benutzungsdauer festgestellt, so erfolgt die Berechnung des auf die Grundbelastung entfallenden Verbrauchs nach den Angaben des Hauptzählwerks nach Tarif A.

Verbrauch nach dem Spizenzählwerk.

- Der von dem Spizenzählwerk angezeigte Verbrauch wird mit 40 kg Rohle je kwh berechnet.

Änderung der Grundbelastung.

5. Werden im Laufe desselben Jahres einmal verminderte Belastungen wieder erhöht, so ist der Stromkostenunterschied zwischen der verminderten und der höchsten Belastung für das ganze Jahr nachzahlen. Bei Anlagen, die im Laufe eines Jahres aufgegeben oder zwangsweise ausgeschaltet worden sind, erfolgt die Stromkostenberechnung im Falle eines Wiederanschlusses im gleichen Jahre nach Tarif A.

Pauschalätze für Vierteljahrsabschnitte.

6. Für im Laufe eines Vierteljahres neu eingeschaltete oder vor Ablauf eines Vierteljahres aufgebene oder zwangsweise aufgehobene Anlagen ist der Pauschalbetrag für den angefangenen Monat voll und für den vom Spizenzählwerk angezeigten Verbrauch der Stromkostenbetrag bis zu dem Tage, an dem die Stromlieferung aufhört, zu bezahlen.

Kündigung.

7. Das Städt. Betriebsamt und der Abnehmer sind berechtigt, den Pauschalbezug elektrischen Stromes zum Ablauf jedes Kalender- vierteljahres zu kündigen.

Spizenzähler-Pauschalkosten-Tabelle.

Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle	Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle	Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle
120	3600	200	6000	300	9000
140	4200	225	6750	350	10500
160	4800	250	7500	400	12000
180	5400	275	8250	450	13500
				500	15000

1000 Watt = 1 Kilowatt.

Besondere Bedingungen für Pauschalanlagen.

Tarif C.

Strombeschränker.

1. Für Pauschalanlagen wird am Stromübergabepunkt (Schalttafel) ein Strombeschränker eingebaut, welcher für die mit dem Abnehmer vereinbarte Belastung eingestellt ist. Der Strombeschränker verhindert die Ueberschreitung der vereinbarten Belastung.

Pauschalpreis.

2. Der Pauschalpreis beträgt für jedes Kilowatt und Kalenderjahr 24 t Kohle zuzüglich einer Grundgebühr von jährlich 0,6 t Kohle für jede Anlage. Die Gesamtkosten einer Anlage sollen, bezogen auf das Kilowatt, jedoch 30 t Kohle nicht überschreiten. Dieser Stromkostenberechnung ist eine Benutzungsdauer von jährlich 1500 Stunden jeder Anlage zu Grunde gelegt. Die am Ende dieser Bedingungen stehende Tabelle zeigt die hiernach für die Belastungen von verschiedener Höhe sich ergebenden Jahresstromkosten in kg Kohle.

Zuschläge.

3. Wird die jährliche Benutzungsdauer von 1500 Stunden überschritten, so wird ein Zuschlag auf den Pauschalatz berechnet, welcher einer Benutzungsdauer von weiteren 1500 bzw. 3000 Stunden entspricht. Eine Ueberschreitung der 1500 Benutzungsstunden gilt festgestellt bei denjenigen Entnahmestellen für Lichtzwecke, welche die Nacht hindurch oder sonst außerhalb der für Beleuchtung üblichen Zeit benutzt werden.

Belastungsänderungen.

4. Belastungsvermindierungen sind nur zu Beginn jedes Kalendervierteljahres zulässig und müssen vor Ablauf des vorhergehenden Vierteljahres dem Städt. Betriebsamt schriftlich mitgeteilt werden. Werden im Laufe desselben Jahres einmal verminderte Belastungen wieder erhöht, so ist der Stromkostenunterschied zwischen der verminderten und der höchsten Belastung für das ganze Jahr nachzuzahlen. Bei Anlagen, die im Laufe eines Jahres aufgegeben oder zwangsweise ausgeschaltet worden sind, erfolgt die Stromkostenberechnung im Falle eines Wiederanschlusses im gleichen Jahre nach Tarif A.

Pauschalätze für Vierteljahresabschnitte.

5. Für im Laufe eines Vierteljahres neu eingeschaltete oder vor Ablauf eines Vierteljahres aufgehobene oder zwangsweise ausgeschaltete Anlagen ist der Pauschalbetrag für den angefangenen Monat voll zu bezahlen.

Eigenmächtige Belastungserhöhungen.

6. Ist durch eigenmächtige Eingriffe am Strombeschränker eine höhere Belastung ermöglicht worden, so ist derjenige Pauschalbetrag, welcher der ermittelten höchsten Belastung entspricht, rückwirkend für mindestens ein ganzes Jahr zu zahlen.

Kündigung.

7. Das Städt. Betriebsamt und der Abnehmer sind berechtigt, den Pauschalbezug elektrischen Stromes zum Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu kündigen.

Pauschalpreistabelle.

Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle	Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle	Belastung in Watt	Preis pro Jahr in kg Kohle
50	1500	100	3000	180	4920
60	1800	110	3240	200	5400
70	2100	120	3480	250	6600
80	2400	140	3960	300	7800
90	2700	160	4440	350	9000
				400	10200

1000 Watt = 1 Kilowatt.

